



Ordnungsbehördliche Verordnung über Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe und zur Gefahrenabwehr anlässlich des Stadtfestes der Stadt Rathenow im Jahr 2026

Aufgrund § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 21. August 1996 (GVBl.I [Nr. 21], S. 266), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.19) und des § 10 Abs. 4 des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG) vom 22. Juli 1999 (GVBl.I, [Nr. 17], S. 386), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2024 GVBl.I/25, [Nr. 17], S. 3), erlässt der Bürgermeister der Stadt Rathenow als örtliche Ordnungsbehörde auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 07.07.2026 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Ausnahmen vom Nachtruheschutz

Vom Betätigungsverbot gemäß § 10 Abs. 1 LImSchG und vom Benutzungsverbot gemäß § 11 Abs. 1 LImSchG werden anlässlich des Rathenower Stadtfestes 2026 folgende Ausnahmen zugelassen:

1. In der Nacht vom Freitag, dem 04.09.2026, zum Samstag, dem 05.09.2026, bis 00:30 Uhr und
2. In der Nacht vom Samstag, dem 05.09.2026, zum Sonntag, dem 06.09.2026, bis 01:30 Uhr.

Die Einzelheiten zum Abspielen von Tongeräten nach § 11 LImSchG, zu den Bühnenprogrammen und zum Ausschankschluss regelt die Stadt Rathenow innerhalb dieses zeitlichen Rahmens auf Antrag durch Bescheid.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung wird für den Bereich

- Schleusenplatz,
- nördlicher Teil der Schleusenstraße ab Schleusenplatz,
- östlicher Teil Steinstraße ab Stadtschleusenbrücke,
- Berliner Straße bis einschließlich Kreisverkehr Puschkinstraße/Goethestraße,
- August-Bebel-Platz,
- Märkischer Platz,
- südlicher Teil Goethestraße bis Einmündung Forststraße

innerhalb der Stadt Rathenow erlassen. Die genauen Grenzen des Geltungsbereichs ergeben sich aus der als **Anlage 1** anliegenden Flurkarte.

(2) Diese Verordnung gilt für die Zeit von Freitag, dem 04.09.2026, 15:00 Uhr, bis Sonntag, dem 06.09.2026, 19:00 Uhr.



§ 3 Allgemeine Verhaltenspflichten

- (1) Die Benutzung des Festgeländes und der jeweiligen Angebote erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Jede Person hat sich so zu verhalten, dass andere nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Alle Zugänge zum und Ausgänge vom Festgelände sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 4 Verbote

- (1) Auf dem Festgelände ist es Besuchern und Anbietern untersagt
 1. in dem, in der als **Anlage 1** beigefügten Flurkarte gekennzeichneten Bereich, Getränke in Glasbehältern mit sich zu führen oder aus ihnen zu konsumieren sowie Getränke in Glasbehältnissen auszuschütten bzw. abzugeben. Ausgenommen sind ortsfeste Schank- und Speisewirtschaften, sofern der Betreiber sicherstellt, dass die Getränke und Speisen ausschließlich vor Ort konsumiert werden und der Transport von Glasbehältern durch das Festgelände ohne die erkennbare Absicht, aus den Glasbehältern zu konsumieren,
 2. mitgeführte Hunde unangeleint zu führen,
 3. Gegenstände oder Stoffe, die ihrer Art nach objektiv gefährlich sind oder die zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind, mit sich zu führen oder zu benutzen. Dazu gehören auch ätzende und färbende Flüssigkeiten, Baseballschläger und ähnliche Sportgeräte sowie sperrige Gegenstände und Fahnen. Die Bestimmungen des § 42 Waffengesetz bleiben unberührt.
- (2) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Rathenow (Stadtordnung für die Stadt Rathenow) vom 08.07.2015 unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 die allgemeinen Verhaltensregeln verletzt
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Getränke in Glasbehältnissen mit sich führt oder aus ihnen konsumiert
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 Getränke in Glasbehältnissen ausschütten oder abgibt
 4. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass in Glasbehältnissen ausgeschütten oder abgegebene Getränke oder Speisen ausschließlich vor Ort konsumiert werden
 5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 gefährliche Gegenstände mit sich führt oder benutzt.



- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Rathenow, 08.07.2026

gez. Jörg Zietemann
Bürgermeister

Begründung:

Das Stadtfest der Stadt Rathenow ist eine im Kulturleben und Brauchtum der Stadt fest verankerte Veranstaltung, die den sozialen Zusammenhalt und die Integration fördert. Das Stadtfest stärkt die lokale Identität und Tradition, bietet Unterhaltung und wirtschaftliche Impulse und stellt eine Gelegenheit für Austausch und Begegnung dar. Es durchbricht in wohlthuender Art und Weise die Routine der Bewegung in der Stadt und bietet eine sinnstiftende und festliche Erfahrung. Durch die Vielfalt der Angebote ist es attraktiv für Jung und Alt. Erfahrungsgemäß nehmen daher in der Regel bis zu 5.000 Menschen aus der Stadt Rathenow und der Umgebung daran teil. Um Gefährdungen der Besucherinnen und Besucher auszuschließen, ist diese Ordnungsbehördliche Verordnung erforderlich. Da die Durchführung der Veranstaltung im öffentlichen Interesse liegt, überwiegt das Schutzbedürfnis der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung dem privaten oder gewerblichen Interesse Einzelner.

Die Stadt Rathenow ist als örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 5 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 4 Abs. 1 OBG.

Gemäß § 26 Abs. 1 OBG können die Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren Ordnungsbehördliche Verordnungen erlassen.

Verletzungen der Vorschriften der §§ 10 und 11 LImSchG zur Sicherung der Nachtruhe sind als Gefahren für die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu bewerten. Dies resultiert aus der Schutzfunktion dieser Normen, mit der sichergestellt werden soll, dass Anwohner die Erholungsfunktion der Nachtruhe ab 22:00 Uhr uneingeschränkt in Anspruch nehmen können. Anwohner des Festbereiches werden durch Emissionen von den Bühnenprogrammen und von Besuchern des Stadtfestes unzweifelhaft beeinträchtigt. Das Schutzbedürfnis der Anwohner ist jedoch gegen das öffentliche Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der



Veranstaltung abzuwägen. Die Erwartung der Besucher an die Angebote der Veranstaltung richtet sich nicht nur an die Qualität der Darbietungen, sondern auch auf die Dauer insbesondere in den Abend- und Nachtstunden. Eine Beendigung des Programms und des Ausschanks mit Beginn der regulären Nachtruhe ist mit dem Charakter der Traditionsveranstaltung und den Erwartungen der Besucher nicht vereinbar. Ebenso wenig kann die Veranstaltung an einen anderen Platz verlegt werden, an dem Störungen von Anwohnern begrenzt oder ausgeschlossen werden können. Im Ergebnis dieser Abwägung ist daher festzustellen, dass das Interesse der Allgemeinheit an der Durchführung der Veranstaltung in der traditionellen Form gegenüber dem Schutzbedürfnis einzelner Anwohner überwiegt. Aus diesem Grund sind Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe zulässig. Die Begrenzung dieser Ausnahmen auf die auch in den Vorjahren praktizierten Zeiten erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen.

Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 resultiert aus dem erhöhten Gefährdungspotential, das sich nach den Erfahrungen aus bisherigen Stadtfesten aus der Nutzung von Glasflaschen und -gläsern ergeben hat. Entleerte Gläser wurden achtlos weggeworfen und fielen versehentlich herunter. Im Trubel der Veranstaltungen konnten daraus resultierende Scherben nicht umgehend entsorgt werden, sondern verblieben auf dem Boden des Veranstaltungsgeländes und auf Wegen zum und vom Veranstaltungsgelände. Die Wahrscheinlichkeit von Verletzungen an Glasscherben ist als sehr hoch einzuschätzen. Aufgrund der Vielzahl der Veranstaltungsbesucher sind Bewegungsfreiheit und die Sicht auf die Laufwege stark eingeschränkt. Umherliegende Gläser und Flaschen, Glasscherben und Glassplitter können nicht ohne weiteres erkannt werden. Dies gilt umso mehr, als der für Stadtfeste typische gemeinschaftliche Alkoholenuss die Bewegung und Reaktionsfähigkeit von Besucherinnen und Besuchern beeinträchtigen kann.

Durch ein Verbot des Ausschanks von Getränken in Glasbehältnissen kann diesen Gefahren entgegengewirkt werden. Der Ausschank von Getränken und die Ausgabe von Speisen kann problemlos in bruchfesten Behältern z.B. aus Kunststoff oder Pappe erfolgen. Auch ein ggf. erforderliches Umfüllen von regelmäßig in Glasbehältnissen vertriebenen Getränken (z.B. Bier, Mischgetränke, Likör) ist angesichts des Gefährdungspotentials als verhältnismäßig einzuschätzen.

Das Verbot ist daher geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren.

Das Verbot ist zudem erforderlich. Ein milderer Mittel zur Abwehr der Gefahr ist nicht ersichtlich.

Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 ist auch angemessen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie insbesondere Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen daher im Lichte der Grundrechtsabwägung einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen. Der Eingriff ist insoweit nur geringfügig, da den Betroffenen nur an einem eng begrenzten Ort (räumlicher Geltungsbereich nach § 2 Abs. 1)



für wenige Tage (zeitlicher Geltungsbereich nach § 2 Abs. 2) die Möglichkeit zum Konsum von Speisen und Getränken aus Glasbehältnissen genommen wird.

Mit dem Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, Hunde im Festgebiet unangeleint zu führen, wird auf die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 1 HundehV verwiesen, nach der Hunde bei öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen so an der Leine zu führen sind, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Mit der Aufnahme dieser Regelung in die Ordnungsbehördliche Verordnung wird klargestellt, dass dies im gesamten Festgebiet gilt.

Das Verbot nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 stellt sicher, dass Einwirkungen mit potentiell gefährlichen Gegenständen auf Besucher und Installationen des Stadtfestes ausgeschlossen werden. Da Besucher des Stadtfestes erfahrungsgemäß Alkohol in nicht unbeträchtlichen Mengen konsumieren, ist davon auszugehen, dass die Hemmschwelle für gefährliche Handlungen in einzelnen Fällen sinkt. Wenn diese abgesenkte Hemmschwelle mit der Möglichkeit des Einsatzes von potentiell gefährlichen Gegenständen kombiniert wird, steigt die Gefahr für Selbst- und Fremdverletzungen deutlich an. Dieser Gefahr kann begegnet werden, indem das Mitführen gefährlicher Gegenstände verboten wird. Das Verbot ist verhältnismäßig, da kein Grund ersichtlich ist, warum es erforderlich sein sollte, gefährliche Gegenstände beim Besuch des Stadtfestes mit sich zu führen.

Das Verbot ist geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Das Verbot ist zudem erforderlich. Ein mildereres Mittel zur Abwehr der Gefahr ist nicht ersichtlich.

Anlage 1

